

Lehrveranstaltung: Tabellenkalkulation in der landwirtschaftlichen Beratung

Allgemeine Informationen	
Veranstaltungsname	Tabellenkalkulation in der landwirtschaftlichen Beratung Spreadsheets in agricultural consultation
Veranstaltungskürzel	LV 15
Lehrperson(en)	Bräutigam, Holger (holger.braeutigam@haw-kiel.de)
Angebotsfrequenz	Regelmäßig
Angebotsturnus	In der Regel im Wintersemester
Lehrsprache	Deutsch

Kompetenzen / Lernergebnisse
<i>Kompetenzbereiche: Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation; Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität.</i>
Die Studierenden lernen und verstehen die Funktionen von Tabellenkalkulationsprogrammen und die Einsatzmöglichkeiten im Alltag, landwirtschaftlichen Betrieben und in der Beratung.
Die Studierenden können aus einer breit gefächerten Auswahl von zur Verfügung stehenden Funktionen die Richtigen auswählen, um ein gewünschtes Rechenergebnis zu erzielen.

Angaben zum Inhalt	
Lehrinhalte	<p>Kennenlernen verschiedener Nutzungsmöglichkeiten von Tabellenkalkulationsprogrammen auf Idw. Betrieben und in der Beratung. Die Nutzungsmöglichkeiten werden anhand diverser praxisbezogener Beispiele vermittelt.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Studierenden mitgebrachte Aufgaben / Problemstellungen aus dem Idw. Alltag - Rechnungsformular - Liquiditätsrechnung - Auswertung von Bestandsregister aus HIT - Erstellung einer Ackerschlagkartei - Düngeplanung - Auswerten von GPS-Tracks - Beitragsberechnung - ...
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Script - zur Verfügung gestellte E-Books

Lehrform der Lehrveranstaltung	
Lehrform	SWS
Lehrvortrag + Übung	2

Prüfungen	
LV 15 - Präsentation	<p>Prüfungsform: Präsentation Gewichtung: 100% wird angerechnet gem. § 11 Absatz 2 PVO: Ja Benotet: Ja</p>
Unbenotete Lehrveranstaltung	Nein

Sonstiges	
Sonstiges	Gemäß § 4 Abs. 2 PO müssen die Module des 1. + 2. Semesters bestanden sein und mindestens 30 Leistungspunkte aus dem 3. + 4. Semester zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen sein.